

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2020

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 29. September 2020

Nr. 33

Tag	INHALT	Seite
22. 9.20	Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung	721
8. 9.20	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Verteilung der Bundeserstattung für die Kosten der Unterkunft für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für 2019	723
15. 9.20	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Körperschaftswaldverordnung	725
31. 8.20	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark »Schwäbisch-Fränkischer Wald«	725
1. 9.20	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark »Stromberg-Heuchelberg«	726
15. 9.20	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Brühlwegdüne« . .	727

Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 22. September 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385, 1386) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Corona-Verordnung

Die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2020 (GBl. S. 661) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

»5. in Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt,«.

bb) In Nummer 6 werden die Wörter »ab dem 14. September 2020« gestrichen und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Es werden folgende Nummern 7 bis 9 angefügt:

»7. im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden,

8. in Freizeitparks und Vergnügungsstätten von Beschäftigten bei direktem Kundenkon-

- takt sowie von Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen und Wartebereichen und
9. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen.«.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- »2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat.«.
- bb) In Nummer 5 werden die Wörter »im öffentlichen oder touristischen Personenverkehr nach Absatz 1 Nummer 1 oder in Einkaufszentren oder Ladengeschäften nach Absatz 1 Nummer 4« gestrichen.
2. In § 4 Absatz 1 Nummer 8 werden nach den Wörtern »Zutritts- und Teilnahmeverbote,« die Wörter »die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen,« eingefügt.
3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter »für Ansteckungsverdächtige« werden gestrichen.
- b) In Nummer 1 wird das Wort »oder« am Ende gestrichen.
- c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- »2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder«.
- d) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:
- »3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.«.
4. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- »Untersagt sind Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden.«.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummer 5 wird das Wort »Fahrschulen« durch die Wörter »Fahr-, Boots- und Flugschulen« ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
- »Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.«.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- »(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
 3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.«.
- b) In Absatz 6 Nummer 2 werden die Wörter »Fahrausbildung und -prüfung« durch die Wörter »Fahr-, Boots- und Flugausbildung und die praktischen Prüfungen« und das Wort »Kraftfahrzeugverkehr« durch die Wörter »Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr« ersetzt.
7. In § 19 Nummer 5 wird die Angabe »§ 14 Satz 2« durch die Angabe »§ 14 Sätze 2 oder 5« ersetzt.
8. § 21 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- »(3) Diese Verordnung tritt am 30. November 2020 außer Kraft.«.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 22. September 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

HERMANN

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
zur Verteilung der Bundeserstattung
für die Kosten der Unterkunft für
anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte
im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für 2019**

Vom 8. September 2020

Auf Grund von § 5 Absatz 1 b Satz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (AGSGB II) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 907), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2018 (GBl. S. 6) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Verteilung der Bundeserstattung

Die vom Bund dem Land nach § 46 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) geleisteten Erstattungen werden rückwirkend für das Jahr 2019 gemäß § 5 Absatz 1 b Satz 2 AGSGB II neu verteilt. Die sich für die einzelnen Stadt- und Landkreise für das Jahr 2019 dadurch ergebenden Anteile und Ausgleichsbeträge ergeben sich aus der Anlage. Unter- und Überzahlungen werden mit den laufenden Erstattungsleistungen des Bundes nach § 46 Absatz 6 bis 10 SGB II verrechnet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 8. September 2020

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

Anlage

(zu § 1 Satz 2)

Neuverteilung der Bundeserstattung für die Kosten der Unterkunft für anerkannte Asyl- und
Schutzberechtigte im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für 2019

Kreis	Summe flüchtlingsinduzierter BBKdU f. 2019 (Beträge in €)	Durchschnittlichen monatliche Zahlungsansprüche in € für laufende KdU von BG mit ELB im Kontext von Fluchtmigration (mit erstmaligem Regelleistungsbezug ab Oktober 2015)	Aufteilungs- schlüssel	Neuverteilung flüchtlings- induzierter BBKdU (Beträge in €)	Differenz zwischen Neuverteilung und ursprünglicher Verteilung flüchtlings- induzierter BBKdU (Beträge in €)
		01.2019-03.2020			
Alb-Donau-Kreis	1 188 420,21	264 751,64	1,554483190	2 136 965,33	948 545,12
Baden-Baden	843 838,86	67 692,45	0,397454670	546 385,36	- 297 453,50
Biberach	1 200 491,06	248 007,98	1,456173174	2 001 817,46	801 326,40
Böblingen	4 196 776,12	690 530,27	4,054432663	5 573 673,68	1 376 897,56
Bodenseekreis	1 807 104,81	332 671,00	1,953270156	2 685 182,21	878 077,40
Breisgau-Hochschwarzwald	2 687 410,97	397 367,60	2,333134761	3 207 386,31	519 975,34
Calw	1 254 187,90	171 652,03	1,007850962	1 385 503,93	131 316,03
Emmendingen	1 585 324,03	295 530,16	1,735198565	2 385 396,77	800 072,74
Enzkreis	1 327 673,84	279 067,89	1,638540724	2 252 520,16	924 846,32
Esslingen	6 896 876,44	942 612,23	5,534526117	7 608 374,61	711 498,17
Freiburg	5 072 468,33	432 058,08	2,536819120	3 487 393,46	-1 585 074,87
Freudenstadt	885 945,56	137 259,03	0,805913251	1 107 897,91	221 952,35
Göppingen	3 388 888,32	490 426,98	2,879530779	3 958 522,99	569 634,67
Heidelberg	2 247 256,23	106 329,33	0,624310225	858 246,21	-1 389 010,02
Heidenheim	1 631 805,13	227 750,06	1,337229260	1 838 303,94	206 498,81
Heilbronn Land	3 206 611,95	455 643,68	2,675301430	3 677 766,63	471 154,68
Heilbronn Stadt	2 335 792,94	249 922,60	1,467414821	2 017 271,48	- 318 521,46
Hohenlohekreis	590 058,56	86 005,05	0,504976681	694 197,06	104 138,50
Karlsruhe Land	3 787 754,81	550 964,59	3,234975970	4 447 157,45	659 402,64
Karlsruhe Stadt	5 698 370,27	171 347,74	1,006064330	1 383 047,83	-4 315 322,44
Konstanz	3 566 563,65	514 424,38	3,020430964	4 152 220,04	585 656,39
Lörrach	2 704 562,94	337 026,23	1,978841789	2 720 335,82	15 772,88
Ludwigsburg	5 944 398,95	903 177,10	5,302983654	7 290 070,61	1 345 671,66
Main-Tauber-Kreis	1 041 601,76	165 291,00	0,970502320	1 334 160,33	292 558,57
Mannheim	9 482 199,31	217 330,17	1,276049115	1 754 198,91	-7 728 000,40
Neckar-Odenwald-Kreis	1 071 293,18	137 130,14	0,805156476	1 106 857,56	35 564,38
Ortenaukreis	4 061 352,47	522 886,83	3,070118045	4 220 525,43	159 172,96
Ostalbkreis	2 597 022,21	165 174,56	0,969818645	1 333 220,48	-1 263 801,73
Pforzheim	3 590 801,61	408 382,49	2,397808435	3 296 293,93	- 294 507,68
Rastatt	2 140 095,40	371 478,45	2,181127210	2 998 419,84	858 324,44
Ravensburg	2 560 067,87	457 805,00	2,687991571	3 695 211,91	1 135 144,04
Rems-Murr-Kreis	6 084 595,45	840 778,24	4,936610177	6 786 412,92	701 817,47
Reutlingen	3 646 600,08	619 649,78	3,638259489	5 001 555,79	1 354 955,71
Rhein-Neckar-Kreis	6 871 713,13	731 999,52	4,297918414	5 908 396,25	- 963 316,88
Rottweil	823 033,83	161 086,25	0,945814227	1 300 221,34	477 187,51
Schwäbisch Hall	1 403 838,58	212 337,24	1,246733241	1 713 898,05	310 059,47
Schwarzwald-Baar-Kreis	1 903 097,47	218 507,98	1,282964599	1 763 705,71	- 139 391,76
Sigmaringen	826 648,79	57 773,32	0,339214725	466 322,26	- 360 326,53
Stuttgart	17 107 426,35	2 174 538,21	12,767751289	17 551 969,71	444 543,36
Tübingen	2 491 857,60	455 955,53	2,677132450	3 680 283,76	1 188 426,16
Tuttlingen	1 173 566,58	186 363,86	1,094231135	1 504 251,71	330 685,13
Ulm	1 680 984,32	255 217,20	1,498501944	2 060 007,29	379 022,97
Waldshut	1 459 455,32	247 784,24	1,454859489	2 000 011,52	540 556,20
Zollernalbkreis	1 405 279,12	71 801,31	0,421579747	579 550,37	- 825 728,75
Summe Kreise	137 471 112,31	17 031 489,42	100,000000000	137 471 112,32	0,01

Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (BBKdU); Kosten der Unterkunft (KdU); Bedarfsgemeinschaften (BG); erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

**Verordnung des Ministeriums für
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
zur Änderung der
Körperschaftswaldverordnung**

Vom 15. September 2020

Auf Grund von § 53 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 des Landeswaldgesetzes vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 162) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel 1

§ 6 der Körperschaftswaldverordnung vom 7. Januar 2020 (GBl. S. 2) wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Soweit für die Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Fachbedienstete der unteren Forstbehörden aufgrund einer personalintensiven Ausnahmesituation, insbesondere in Folge von

1. Naturkatastrophen wie Sturm, Dürre, Schneebruch oder Käferkalamitäten oder
2. der Einführung umfangreicher Fach- oder Förderverfahren im Privatwald oder neuer Fachsoftware

fehlen, können Fachbedienstete der höheren Forstbehörde im Rahmen der haushaltsrechtlichen und personalwirtschaftlichen Möglichkeiten zur Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben an die unteren Forstbehörden abgeordnet werden. Für dieses Personal trägt das Land die personellen Aufwendungen und die sachliche Ausstattung nach der jeweils geltenden Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung. Eine Bereitstellung durch das Land erfolgt nur, wenn durch die oberste Forstbehörde eine personalintensive Ausnahmesituation nach Satz 1 festgestellt wurde. Die oberste Forstbehörde legt den Bedarf und die Dauer des Personaleinsatzes in einer personalintensiven Ausnahmesituation nach Satz 1, in Abstimmung mit der höheren Forstbehörde, fest. Sind bei der unteren Forstbehörde nicht ausreichend Fachbedienstete des forstlichen Revierdienstes, die aus § 11 Absatz 4 Satz 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) finanziert werden, vorhanden, stellt das Land Fachbedienstete des forstlichen Revierdienstes insoweit nur gegen Kostenersatz bereit. Maßstab für den Kostenersatz sind die anteiligen Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG. Die Kosten werden mit der Bereitstellung des Personals von der höheren Forstbehörde festgesetzt.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. September 2020

HAUK

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart
zur Änderung der Verordnung über den
Naturpark »Schwäbisch-Fränkischer Wald«**

Vom 31. August 2020

Auf Grund der §§ 22 Absätze 1 und 2 sowie 27 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie § 23 Absätze 3, 9 Nummer 1 und 10 sowie § 29 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgeetzes vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 651), wird verordnet:

§ 1

Naturparkgrenze

Die Verordnung des Umweltministeriums über den Naturpark »Schwäbisch-Fränkischer Wald« vom 21. Juni 1993, zuletzt geändert durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark »Schwäbisch-Fränkischer Wald« vom 29. Oktober 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»Der Naturpark hat eine Größe von rund 127.129 ha.

Der Naturpark umfasst vor allem die waldreichen Landschaftsteile der Region. Im Wesentlichen sind dies die Waldlandschaften des Welzheimer-, Mainhardter- und Murrhardter Waldes sowie die Waldenburger und Löwensteiner Berge.

Die natürlichen Grenzen sind im Süden der markante Einschnitt des Remstals, das Wieslaufstal sowie im Südwesten der Übergang vom Welzheimer und Murrhardter Wald zur waldfreien Backnanger Bucht. Die nördliche Begrenzung bildet die weithin ins Land sichtbare Keuperrandstufe mit dem Übergang zur Hohenloher Ebene. Im Osten folgt die Naturparkgrenze auf weiter Strecke dem Höhenrücken der Limburger Berge bis zum Lauf der Blinden Rot.«

2. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»Der Naturpark umfasst folgende Gemeinden vollständig:

Landkreis Heilbronn:

Löwenstein, Wüstenrot

Ostalbkreis:

Abtsgmünd, Adelsmannsfelden, Eschach, Gschwend, Obergröningen, Ruppertshofen, Spraitbach

Rems-Murr-Kreis:

Alfdorf, Althütte, Auenwald, Berglen, Großerlach, Kaisersbach, Murrhardt, Oppenweiler, Rudersberg, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Welzheim

Landkreis Schwäbisch Hall:

Fichtenberg, Gaildorf, Mainhardt, Michelbach an der Bilz, Oberrot, Rosengarten, Sulzbach-Laufen«

3. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»Der Naturpark umfasst von folgenden Gemeinden Teile der Gemeindefläche entsprechend der kartenmäßigen Darstellung:

Landkreis Heilbronn:

Abstatt, Beilstein, Lauffen am Neckar, Lehensteinsfeld, Obersulm, Untergruppenbach

Hohenlohekreis:

Bretzfeld, Kupferzell, Öhringen, Pfedelbach, Waldenburg

Landkreis Ludwigsburg:

Oberstenfeld

Ostalbkreis:

Lorch

Rems-Murr-Kreis:

Allmersbach im Tal, Aspach, Backnang, Plüderhausen, Schorndorf, Urbach, Weissach im Tal

Landkreis Schwäbisch Hall:

Michelfeld, Schwäbisch Hall, Untermünkheim«

4. § 2 Absatz 4 Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

»Die Abgrenzung des Naturparks ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:200.000 und in 37 Detailkarten im Maßstab 1:5.000 dargestellt. In den Karten sind die Grenzen des Naturparks mit einer durchgezogenen violetten Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.«

5. § 2 Absatz 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:

»Diese Erschließungszonen passen sich somit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an.«

§ 2

Ersatzverkündung, Niederlegung

(1) Die Verordnung mit den Karten nach § 1 Nummer 4, die die Gebietsabgrenzung des Naturparks zeichnerisch darstellen, wird beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Gebäude B, 2. Stock, Zimmer Nummer 2.130) für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tage nach der Verkündung der Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Ergänzend wird die Verordnung mit den in Satz 1 bezeichneten Karten auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart veröffentlicht.

(2) Die Verordnung mit den Karten wird nach Ablauf der öffentlichen Auslegung beim Regierungspräsidium Stuttgart niedergelegt und kann durch jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden, solange die Verordnung in Geltung ist.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Absatz 1 in Kraft.

STUTTGART, den 31. August 2020

REIMER

Hinweis nach § 25 Absatz 1 NatSchG:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, schriftlich geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart
zur Änderung der Verordnung über den
Naturpark »Stromberg-Heuchelberg«**

Vom 1. September 2020

Auf Grund der §§ 22 Absätze 1 und 2 sowie 27 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie § 23 Absätze 3, 9 Nummer 1 und 10 sowie § 29 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgeetzes vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 651), wird verordnet:

§ 1

Naturparkgrenze

(1) Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über den Naturpark »Stromberg-Heuchelberg« vom 2. Juni 1986, zuletzt geändert durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über den Natur-

park »Stromberg-Heuchelberg« vom 16. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»Der Naturpark hat eine Größe von rund 40.798 ha.«

2. § 2 Absatz 2 wird dahingehend geändert, dass der Naturpark die Gemeinden Brackenheim, Cleebronn, Güglingen und Pfaffenhofen im Landkreis Heilbronn sowie die Gemeinde Oberderdingen im Landkreis Karlsruhe nun mit ihrer Gesamtfläche umfasst.

3. In Sulzfeld (Landkreis Karlsruhe) wird die äußere Abgrenzung dahingehend geändert, dass eine Teilfläche mit rund 5,4 ha im Gewann Steinigtenweg in den Naturpark eingebracht wird.

(2) Die Abgrenzung des Naturparks ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 110.000 dargestellt. Die Änderung im Bereich der Gemeinde Sulzfeld ist in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt. In den Karten sind die Grenzen des Naturparks mit einer durchgezogenen violetten Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Ersatzverkündung, Niederlegung

(1) Die Verordnung mit den Karten nach § 1 Absatz 2, die die Gebietsabgrenzung des Naturparks zeichnerisch darstellen, wird beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Gebäude B, 2. Stock, Zimmer Nummer 2.128) für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tage nach der Verkündung der Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Ergänzend wird die Verordnung mit den in Satz 1 bezeichneten Karten auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart veröffentlicht.

(2) Die Verordnung mit den Karten wird nach Ablauf der öffentlichen Auslegung beim Regierungspräsidium Stuttgart niedergelegt und kann durch jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden, solange die Verordnung in Geltung ist.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Absatz 1 in Kraft.

STUTTGART, den 1. September 2020

REIMER

Hinweis nach § 25 Absatz 1 NatSchG:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gegenüber

dem Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, schriftlich geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Brühlwegdüne«

Vom 15. September 2020

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Schutzzweck und Entwicklungsziel
- § 4 Verbote
- § 5 Entwicklungsflächen
- § 6 Regeln für die landwirtschaftliche Bodennutzung
- § 7 Regeln für die forstwirtschaftliche Bodennutzung
- § 8 Regeln für die Ausübung der Jagd
- § 9 Bestandsschutz
- § 10 Befreiung
- § 11 Schutz- und Pflegemaßnahmen, Schutzgebietsbeirat, Monitoring
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Ersatzverkündung, Einsichtnahme
- § 14 Inkrafttreten

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
2. § 23 Absatz 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 651) geändert worden ist, und
3. § 42 Absatz 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421) geändert worden ist:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf der Gemarkung der Gemeinde Sandhausen im Landkreis Rhein-Neckar-Kreis werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Brühlwegdüne«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 32 ha.

(2) Das Gebiet liegt im Gemeindegewald distrikt »Bandholz« und ist Teil des Flurstücks Nummer 3289 der Gemarkung Sandhausen. Es wird im Norden durch die L 598, im Westen durch den Waldweg »Brühlweg«, der nicht Teil des Schutzgebietes ist, und im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks Nummer 3289 der Gemarkung Sandhausen begrenzt, die südlich verlaufend an der Einmündung des »Brühlwegs« das Gebiet im Süden abschließt.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 rot hinterlegt. In einer Detailkarte im Maßstab 1:2.500 sind seine Grenzen mit durchgezogener roter, innen rot angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Entwicklungsziel

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung eines Binnendünenzuges als entwicklungsgeschichtlich bedeutsame, geomorphologische Sonderform,
2. die Schaffung und Erhaltung offener Sandrasen kalkhaltiger und kalkfreier Standorte (insbesondere Blauschillergrasrasen und Silbergrasrasen) sowie sich daraus entwickelnder Sandheiden einschließlich ihrer Funktion als Lebensraum biotoptypischer, teils seltener und bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
3. die Schaffung und Erhaltung von Wintergrün-Kiefern-Wäldern auf kalkhaltigem Untergrund und von Weißmoos-Kiefern-Wäldern auf kalkfreien Standorten einschließlich ihrer Funktion als Lebensraum biotoptypischer, teils seltener und bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
4. die Vernetzung gleichartiger Lebensräume in den benachbarten Naturschutzgebieten »Sandhausener Dünen Pferdtrieb« und »Zugmantel-Bandholz«,
5. die Schaffung und Erhaltung der Populationen charakteristischer, biotoptypischer Tier- und Pflanzenarten der Sandrasen, trockenen Sandheiden und Steppen-Kiefernwälder (insbesondere Vögel, Wildbienen, Wespen, Schmetterlinge, Heuschrecken, Wanzen und Käfer).

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile, zu einer

Behinderung des Schutzzwecks oder der Entwicklungsziele oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
2. Tiere einzubringen oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wild lebender Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen;
3. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. die Wege zu verlassen;
5. abseits der Wege Fahrrad zu fahren oder zu reiten;
6. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen und Mobilitätshilfen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
7. Hunde unangeleint mitzuführen oder ihnen an der Leine das Verlassen der Wege zu ermöglichen;
8. Lärm und Luftverunreinigungen zu verursachen;
9. Düngemittel oder Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen;
10. Abfälle, Materialien oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
11. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten, offenes Licht zu gebrauchen oder zu rauchen;
12. Feuerwerk abzubrennen;
13. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; hiervon ausgenommen sind nach § 8 Nummer 1 zulässige Hochsitze;
14. Plakate, Bilder oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
15. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Beleuchtungen zu installieren, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
16. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Bauwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
17. Drohnen und Flugmodelle zu starten oder zu landen oder mit ihnen das Gebiet zu überfliegen;
18. Christbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
19. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;
20. Art und Umfang der Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern oder wieder aufzunehmen;
21. Materialien oder Produkte, ausgenommen vor Ort erzeugte forstwirtschaftliche Materialien oder Produkte, zu lagern;
22. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

Entwicklungsflächen

(1) Zur Verwirklichung der Schutzzwecke zu § 3 Nr. 2 und 3 werden in verschiedenen Entwicklungsphasen auf der nach § 2 benannten Gebietsfläche Wintergrün- und Weißmoos-Kiefernwälder sowie Sandrasen und Sandheiden entwickelt:

1. Wintergrün- und Weißmoos-Kiefernwälder

Die Entwicklung der Wintergrün- und Weißmoos-Kiefernwälder erfolgt phasenweise. Habitatbäume sind zu erhalten. Der Mindestbestockungsgrad liegt bei 40 %:

- a. Phase 1: In den ersten zehn Jahren werden 7,5 Hektar nach Vorgabe der Karte vom 9. März 2018 oder einer Einzelanordnung gemäß § 11 Absatz 1 realisiert.
- b. Phase 2: Bei Einstellung der Entwicklungsziele nach Nr. 1 a werden weitere 7,5 Hektar nach Vorgabe der Karte vom 9. März 2018 oder einer Einzelanordnung gemäß § 11 Absatz 1 realisiert. Die Umsetzung der Phase 2 soll nicht vor Ablauf der ersten zehn Jahre beginnen.

2. Sandrasen und Sandheiden

Die Entwicklung der Sandrasen und Sandheiden erfolgt phasenweise. Zusammenhängende Sandrasenflächen dürfen maximal 1 Hektar betragen:

- a. Phase 1a: In den ersten fünf Jahren werden in einem ersten Schritt 2,8 Hektar nach Vorgabe der Karte vom 9. März 2018 oder einer Einzelanordnung gemäß § 11 Absatz 1 realisiert.
- b. Phase 1b: Bei Einstellung der Entwicklungsziele nach Nr. 2a werden in einem zweiten Schritt in den nachfolgenden fünf Jahren weitere 4,7 Hektar nach Vorgabe der Karte vom 9. März 2018 oder einer Einzelanordnung gemäß § 11 Absatz 1 realisiert.
- c. Phase 2: Bei Einstellung der Entwicklungsziele nach Nr. 2a und b werden in weiteren zehn Jahren weitere 7,5 Hektar nach Vorgabe der Karte vom 9. März 2018 oder einer Einzelanordnung gemäß § 11 Absatz 1 realisiert. Die Umsetzung der Phase 2 soll nicht vor Ablauf der ersten zehn Jahre beginnen und die Gesamtentwicklung der Sandrasen und Sandheiden nach 20 Jahren abgeschlossen sein.

Die Einstellung eines Entwicklungsziels nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 liegt vor, wenn die Maßnahmenfläche nur geringe Anteile an Störzeigern enthält und die standorttypischen Zielarten der Wintergrün- und Weißmoos-Kiefernwald oder Sandrasen und Sandheiden vorhanden sind und diese erhalten und gepflegt werden können. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung berät der gemäß § 11 Absatz 2 einzurichtende Schutzgebietsbeirat. Bestehen nach entsprechend der nach Satz 3 durchzuführenden Beratung zwischen dem Flächeneigentümer und der höheren Naturschutz-

behörde Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf den Eintritt der Entwicklungsziele nach Satz 2, ist ein unabhängiges Fachbüro für die Beurteilung heranzuziehen, dessen Bewertung für die Frage des Eintritts der Entwicklungsziele zu Grunde gelegt wird. Dieses Fachbüro ist von dem Flächeneigentümer und der höheren Naturschutzbehörde einvernehmlich zu bestimmen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 ist ein Beginn von Phase 2 bereits vor Ablauf der ersten zehn Jahre möglich.

Zur Umsetzung von Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden die Flächen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sukzessive aufgelichtet bzw. ausgestockt und insbesondere durch manuelle Pflege oder Beweidung offen gehalten.

(2) Die Karte vom 9. März 2018 ist Bestandteil dieser Verordnung. Die in der Karte vom 9. März 2018 zugewiesenen Flächen sind bei Nichteintreten der in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen in ihrem Ursprungszustand zu belassen. Insbesondere hat ein Nichteintreten der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht zur Folge, dass die in der Karte vom 9. März 2018 für bestimmte Entwicklungsziele benannten Flächen abweichend ihrer Bestimmung entwickelt werden dürfen.

Künftige Änderungen von Entwicklungsflächen in der nach § 2 benannten Gebietsfläche werden durch Anordnung nach § 11 Absatz 1 festgelegt.

§ 6

Regeln für die landwirtschaftliche Bodennutzung

Die nach Fachrecht ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung beschränkt sich auf eine mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmte Pflege zur Förderung der Schutzzwecke oder einer Einzelanordnung gemäß § 11 Absatz 1.

§ 7

Regeln für die forstwirtschaftliche Bodennutzung

(1) Auf den Entwicklungsflächen nach § 5 ist die forstwirtschaftliche Bodennutzung nur nach Maßgabe einer mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflege oder einer Einzelanordnung gemäß § 11 zulässig.

(2) Außerhalb der Entwicklungsflächen nach § 5 ist die forstwirtschaftliche Bodennutzung weiterhin zulässig, soweit sie den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie dem Schutzzweck dieser Verordnung dient. Dabei gelten insbesondere folgende Anforderungen:

1. ausschließlich standortheimische Baumarten werden gefördert;
2. stehende Totholz-, Horst- und Höhlenbäume werden nur dann beseitigt, wenn dies aus Gründen der Verkehrs- oder Arbeitssicherheit notwendig ist;

3. Pflanzenbehandlungsmittel werden nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angewendet.

§ 8

Regeln für die Ausübung der Jagd

Für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummern 1, 4, 6 und 7 nicht, wenn sie die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt und außerhalb der eingezäunten Entwicklungsflächen durchgeführt wird. Dabei gelten insbesondere folgende Anforderungen:

1. Hochsitze, Jagdkanzeln und Ansitzleitern werden nur aus naturbelassenen Hölzern und nur im räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen, mindestens etwa gleich hohen Gehölzen errichtet;
2. Wildäcker, Fütterungen und Kurrungen werden nicht angelegt;
3. Fahrzeuge werden nur auf befestigten und unbefestigten Wegen und nur für den Transport von erlegtem Wild oder jagdlichen Einrichtungen eingesetzt.

§ 9

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; dabei sind Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 1. August eines Jahres durchgeführt werden sollen, nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig.

§ 10

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach Maßgabe von § 67 des BNatSchG Befreiung erteilen.

§ 11

Schutz- und Pflegemaßnahmen, Schutzgebietsbeirat, Monitoring

(1) Unberührt bleiben Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen des § 5, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden.

(2) Die höhere Naturschutzbehörde richtet einen Schutzgebietsbeirat ein, in welchem die Gemeinde Sandhausen, die unteren Forst- und Naturschutzbehörden des Rhein-Neckar-Kreises, die höhere Forstbehörde, der NABU e.V.,

der BUND e.V. und der LNV e.V. vertreten sind. Den Vorsitz führt die höhere Naturschutzbehörde. Die höhere Naturschutzbehörde lädt regelmäßig zu einem Schutzgebietsbeiratstreffen ein. Der Schutzgebietsbeirat berät die höhere Naturschutzbehörde über die Entwicklung des Gebiets und die durchzuführenden Entwicklungsmaßnahmen.

(3) Bis zum Erreichen der Entwicklungsziele wird zur Dokumentation der Gebietsentwicklung, zur Erfolgskontrolle, zur Optimierung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen innerhalb des Naturschutzgebietes und für den Fall einer notwendig werdenden Neuausrichtung der Maßnahmen ein projektbegleitendes Monitoring durchgeführt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 1 NatSchG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 4, 6, 7 oder 8 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

§ 13

Ersatzverkündung, Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 17 in 76133 Karlsruhe für die Dauer von zwei Wochen beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Ergänzend wird die Verordnung mit der in Satz 1 bezeichneten Anlage auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 1 bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 15. September 2020

FELDER

Verkündungshinweis:

Nach § 25 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrätin Ulrike Woche
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,
Postfach 104363, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 104363, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 66601-43, Telefax (07 11) 66601-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
